

17/SN-328/ME

**BUNDESMINISTERIUM FÜR UMWELT,  
JUGEND UND FAMILIE  
PRÄSIDENTIALABTEILUNG 1**

GZ. 53 0201/45-Pr.1/93

DVR: 0441473  
Himmelpfortgasse 4-8  
Postfach 2  
A-1015 Wien  
Telex 111688  
Telefax 512 7869

Sachbearbeiter:  
Dr. Stanzel  
Telefon:  
51 433 / 1106DW

Betrifft <b>GESETZENTWURF</b>	
Zl. 58	-GE/19 23
Datum: 1. OKT. 1993	
Verteilt 1/10-93 Kozak	

Dr. Müller

An das  
Präsidium des Nationalrates  
Parlament  
1010 Wien

Betr.: Entwurf einer Novelle zum Bundes-Verfassungsgesetz betreffend einen Hauptwohnsitzbegriff; Stellungnahme des Bundesministeriums für Umwelt, Jugend und Familie

Im Sinne der Entschließung des Nationalrates, betreffend die Begutachtung der an die vorberatenden Körperschaften und Zentralstellen versendeten Gesetzentwürfe beehrt sich das Bundesministerium für Umwelt, Jugend und Familie in der Anlage seine Stellungnahme zu dem vom Bundeskanzleramt erstellten und mit Schreiben vom 5. August 1993, Zl. 601.999/32-V/5/93, versendeten Entwurf einer Novelle zum B-VG, betreffend einen Hauptwohnsitzbegriff, in 25-facher Ausfertigung zu übermitteln.

Gleichzeitig darf auf die unter der Zl. 53 0201/46-Pr.1/93 mit heutigem Tage abgegebene Stellungnahme zu dem vom Bundesministerium für Inneres erstellten und mit Schreiben vom 10. August 1993, Zl. 95.014/13-IV/11/93/E, versendeten Entwurf eines Hauptwohnsitzgesetzes verwiesen werden.

28. September 1993  
Für die Bundesministerin:  
MR Dr. Binder

Für die Richtigkeit  
der Ausfertigung:

**BUNDESMINISTERIUM FÜR UMWELT,  
JUGEND UND FAMILIE  
PRÄSIDENTIALABTEILUNG 1**

**GZ. 53 0201/45-Pr.1/93**

**DVR: 0441473  
Himmelpfortgasse 4-8  
Postfach 2  
A-1015 Wien  
Telex 111688  
Telefax 512 7869**

**Sachbearbeiter:  
Dr. Stanzel  
Telefon:  
51 433 / 1106DW**

An das  
Bundeskanzleramt

Ballhausplatz 2  
1014 Wien

Betr: Entwurf einer Novelle zum Bundes-Verfassungsgesetz betreffend einen  
Hauptwohnsitzbegriff; Stellungnahme des Bundesministeriums für Umwelt,  
Jugend und Familie

Zum Schreiben vom 5. August 1993, Zl. 601.999/32-V/5/93, beehrt sich das  
Bundesministerium für Umwelt, Jugend und Familie folgende Stellungnahme zu  
übermitteln:

Der Europarat hat mit der Entschließung vom 18. Jänner 1972 die Vertragsstaaten  
aufgefordert, die in verschiedenen Rechtsmaterien in oft verwirrender Vielfalt und  
Verschiedenartigkeit vorkommenden Wohnsitzbegriffe zu vereinheitlichen.

Aufgrund der genannten Empfehlung des Europarates, aber noch viel mehr aufgrund  
des bundesverfassungsgesetzlichen Gebots der inneren, begrifflichen  
Geschlossenheit der Bundesverfassung spricht sich das Bundesministerium für  
Umwelt, Jugend und Familie für die Verankerung eines einzigen Wohnsitzbegriffs in  
der Bundesverfassung aus.

Wenn nun ein Schritt zur Konkretisierung des Wohnsitzbegriffs unternommen werden  
soll, sollte doch möglichst vermieden werden, daß auf einfachgesetzlicher Ebene  
weiterhin eine Reihe von Wohnsitzbegriffen existieren, die im Verhältnis zueinander  
nicht oder nicht leicht kompatibel sind. Daher würde gutgeneigt werden, wenn der  
Bundesverfassungsgesetzgeber den Begriff "Hauptwohnsitz" zwar nicht definiert,

jedoch die Kriterien für diesen - möglichst - einheitlichen Begriff zumindest in der Regierungsvorlage zu diesem BVG ersichtlich werden.

Überdies verlangt bereits der Begriff "Hauptwohnsitz" einen (oder mehrere) Komplementärbegriff "Nebenwohnsitz(e)". Falls eine weitere Untergliederung der Wohnsitze vorgenommen werden soll, wird die Verwendung numerischer Bezeichnungen zur Überlegung gestellt (Erstwohnsitz - Zweitwohnsitz - Drittwohnsitz usw.), für welche jeweils abgestufte Kriterien zu gelten hätten.

Eine grundlegende Neuordnung der Wohnsitzfrage dürfte allerdings nur in Akkordanz mit den Wohnsitzbestimmungen der Bundesländer einen meßbaren Erfolg bringen.

In der Anlage wird weiters eine Ablichtung der Stellungnahme des Bundesministeriums für Umwelt, Jugend und Familie zu dem vom Bundesministerium für Inneres erstellten und mit Schreiben vom 10. August 1993, Zl. 95.014/13-IV/11/93/E, versendeten Entwurf eines Hauptwohnsitzgesetzes übermittelt.

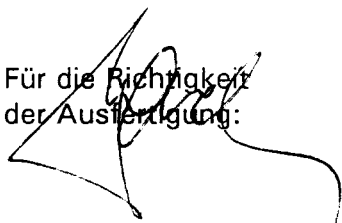
25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme wurden dem Präsidium des Nationalrates zugeleitet.

28. September 1993

Für die Bundesministerin:

MR Dr. Binder

Für die Richtigkeit  
der Ausfertigung:

A handwritten signature in black ink, appearing to be a stylized name, positioned below the text 'Für die Richtigkeit der Ausfertigung:'.